

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Albis Leasing AG

Ifflandstraße 4
22087 Hamburg
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs-
und Übernahmegesetzes)

von

Herrn Rolf Ernst Peter Jürgen Hauschildt

Berliner Allee 12
40212 Düsseldorf
Deutschland

an die Aktionäre der Albis Leasing AG

vom 21. Oktober 2024

Albis Leasing AG-Aktien: ISIN DE0006569403
Eingereichte Albis Leasing AG-Aktien: ISIN DE000A40KXW6

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME	4
1.1.	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme	5
1.2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	5
1.3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und zusätzlicher Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots.....	6
1.4.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Albis Leasing-Aktionäre.....	6
2.	INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	7
2.1.	Grundlagen der Gesellschaft	7
2.2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	7
2.3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft	8
2.4.	Aktionärsstruktur	8
2.5.	Struktur und Geschäftstätigkeit der Albis Leasing Gruppe	9
2.6.	Zusammengefasste Finanzinformationen der Albis Leasing Gruppe	10
2.7.	Strategie der Albis Leasing Gruppe	10
3.	BESCHREIBUNG DES BIETERS UND SEINER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE.....	11
3.1.	Informationen über den Bieter.....	11
3.2.	Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Albis Leasing-Aktien	12
3.3.	Angaben zu Wertpapiererwerben	12
3.4.	Vorbehalt künftiger Erwerbe von Albis Leasing-Aktien außerhalb des Angebots .	13
4.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT.....	13
4.1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	13
4.2.	Durchführung des Angebots	13
4.3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis.....	14
4.4.	Annahmefrist	14
4.5.	Rücktrittsrechte	15
4.6.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	15
4.7.	Angebotsbedingungen	17
4.8.	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen	18
4.9.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	19
5.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	19
5.1.	Maximale Gegenleistung.....	19
5.2.	Finanzierungsmaßnahmen	19

5.3.	Finanzierungsbestätigung	20
6.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	20
6.1.	Art der Gegenleistung	20
6.2.	Angebotspreis	20
6.3.	Gesetzlicher Mindestpreis	20
6.4.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	21
7.	ZIELE UND ABSICHTEN DES BIETERS SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS	25
7.1.	Hintergrund des Angebots	26
7.2.	Absichten des Bieters	26
7.3.	Bewertung der Ziele und Absichten des Bieters und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft	28
7.4.	Voraussichtliche finanzielle Folgen eines erfolgreichen Angebots	30
7.5.	Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Albis Leasing Gruppe	32
8.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALBIS LEASING-AKTIONÄRE	33
8.1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots	33
8.2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Angebots	34
9.	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS... ..	36
9.1.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands	36
9.2.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats	36
9.3.	Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Albis Leasing AG in Aussicht gestellt wurden; mögliche Interessenkonflikte	37
10.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS.....	37
10.1.	Absichten des Vorstands	37
10.2.	Absichten des Aufsichtsrats	37
11.	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS	38

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME

Herr Rolf Ernst Peter Jürgen Hauschildt, Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf (der **Bieter**) hat am 16. September 2024 seine Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) veröffentlicht und am 21. Oktober 2024 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das **Angebot**) an die Aktionäre der Albis Leasing AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in der Ifflandstraße 4, 22087 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 73071 (nachfolgend auch die **Gesellschaft** und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (**AktG**) die **Albis Leasing Gruppe**) abgegeben. Die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter <https://www.rh-angebot.de> abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Oktober 2024 gestattet.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils einzeln ein **Albis Leasing-Aktionär** und zusammen die **Albis Leasing-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von dem Bieter gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (ISIN DE0006569403 / WKN 656940) (jeweils eine **Albis Leasing-Aktie** und zusammen die **Albis Leasing-Aktien**), gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 2,80 je Albis Leasing-Aktie (Barangebot).

Das Angebot bezieht sich ausschließlich auf Albis Leasing-Aktien. Etwaige andere Wertpapiere oder Instrumente (insbesondere im Sinne des § 38 Abs. 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (**WpHG**), die sich auf Albis Leasing-Aktien beziehen, sind nicht Gegenstand des Angebots.

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Insbesondere wird es in Übereinstimmung mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-Angebotsverordnung**, und zusammen mit dem WpÜG, die **Deutschen Übernahmenvorschriften**) durchgeführt.

Rechtsordnungen anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (**Primäre Jurisdiktionen**) finden gemäß Angebotsunterlage auf das Angebot und die darin getroffenen Bestimmungen und Bedingungen keine Anwendung. Dies gilt laut Angebotsunterlage insbesondere für die Rechtsordnungen Kanadas, der Schweiz, Japans, Australiens, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika (**USA**). Dies schließt unter USA sowohl jeden Bundesstaat der USA sowie den District of Columbia als auch Territorien und Hoheitsgebiete der USA im Ausland (territories and possessions) ein.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der **Vorstand**) am 21. Oktober 2024 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der **Aufsichtsrat**) und den Arbeitnehmern der Gesellschaft zugeleitet. Ein Betriebsrat besteht bei der Gesellschaft nicht. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe des Bieters bei der ABN

AMRO Frankfurt Branch, Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Ein elektronisches oder gedrucktes Exemplar wird auf Anforderung auch per E-Mail oder postalisch versandt. Diese Anfrage kann entweder postalisch oder per E-Mail unter corporate.broking@nl.abnamro.com gestellt werden. Die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 21. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft geben hiermit eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) zu dem Angebot des Bieters ab. Der Vorstand hat diese Stellungnahme am 3. November 2024 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat die Stellungnahme am 3. November 2024 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf die nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.4 dieser Stellungnahme hin.

1.1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot des Bieters für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Die Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

In der Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von dem Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

1.2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Hamburg, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig", "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise auf "EUR" beziehen sich auf Euro (**EUR**). Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG (**Tochterunternehmen**).

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "nimmt an" und "bemüht sich" gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der

Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten ausschließlich zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung und beabsichtigen auch keine Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über den Bieter sowie seine Absichten und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig hierin angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von dem Bieter gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüft haben, nicht bzw. nicht vollständig überprüfen konnten und dass sie die Umsetzung der Ziele und Absichten des Bieters nicht gewährleisten können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Ziele und Absichten des Bieters zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

1.3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und zusätzlicher Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Diese Begründete Stellungnahme wird, ebenso wie alle begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots (falls einschlägig), gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.albis-leasing.de/investoren/uebernahmeangebot> veröffentlicht. Die Begründete Stellungnahme ist zudem am Sitz der Hauptverwaltung der Albis Leasing AG in der Ifflandstraße 4, 22087 Hamburg, zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren begründeten Stellungnahmen zum Angebot werden in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Albis Leasing-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage des Bieters.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die Albis Leasing-Aktionäre nicht binden. Jeder Albis Leasing-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Albis Leasing-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der Albis Leasing-Aktien er das Angebot annimmt. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die Albis Leasing-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Albis Leasing-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Albis Leasing-Aktionären deshalb, sich, soweit erforderlich, eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Albis Leasing-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die Albis Leasing-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass Albis Leasing-Aktionäre, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Rechtsvorschriften informieren und sie einhalten.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

2.1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Albis Leasing AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 73071. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Ifflandstraße 4, 22087 Hamburg.

Gemäß § 2 der Satzung der Albis Leasing AG umfasst der Unternehmensgegenstand der Albis Leasing AG den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere an Unternehmen, die ihrerseits im Bereich des Leasinggeschäfts tätig sind, sowie von Grundstücken und Gebäuden im In- und Ausland.

Die Albis Leasing AG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Geschäftszwecks geeignet erscheinen. Insbesondere kann sie auch Niederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder veräußern.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Albis Leasing-Aktien (ISIN DE0006569403 / WKN 656940) sind zum regulierten Markt an den Wertpapierbörsen Frankfurt (General Standard) und München zugelassen. Darüber hinaus werden die Albis Leasing-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA sowie im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie Tradegate gehandelt.

2.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Sascha Lerchl ist Vorstand der Albis Leasing AG.

Sascha Lerchl wurde mit Wirkung zum 1. September 2021 für die Dauer von drei Jahren, d. h. bis zum 31. August 2024, erstmalig zum Mitglied des Vorstands bestellt und zum Sprecher des Vorstands ernannt. Der Aufsichtsrat hat am 30. November 2023 beschlossen, den bis August 2024 laufenden Vertrag von Sascha Lerchl um weitere fünf Jahre, d. h. bis zum 31. August 2029, zu verlängern und ihn erneut zum Vorstandsmitglied zu bestellen. Seit dem 1. September 2024 ist Sascha Lerchl alleiniger Vorstand der Albis Leasing AG.

Der Aufsichtsrat der Albis Leasing AG besteht aus insgesamt vier Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Christoph Franz Buchbender (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Christian Hillermann (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Dr. Kerstin Steidte-Schmitt

- Prof. Dr. Jens Poll

2.3. Kapitalstruktur der Gesellschaft

(a) Grundkapital

Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21.195.430. Das Grundkapital setzt sich zusammen aus auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (**Maßgebliches Grundkapital**).

(b) Eigene Aktien der Albis Leasing AG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme hält die Albis Leasing AG keine eigenen Aktien.

Eine Ermächtigung der Hauptversammlung 2020 zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG besteht noch bis einschließlich zum 24. Juni 2025. Die Albis Leasing AG ist danach ermächtigt, zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme kein Gebrauch gemacht.

2.4. Aktionärsstruktur

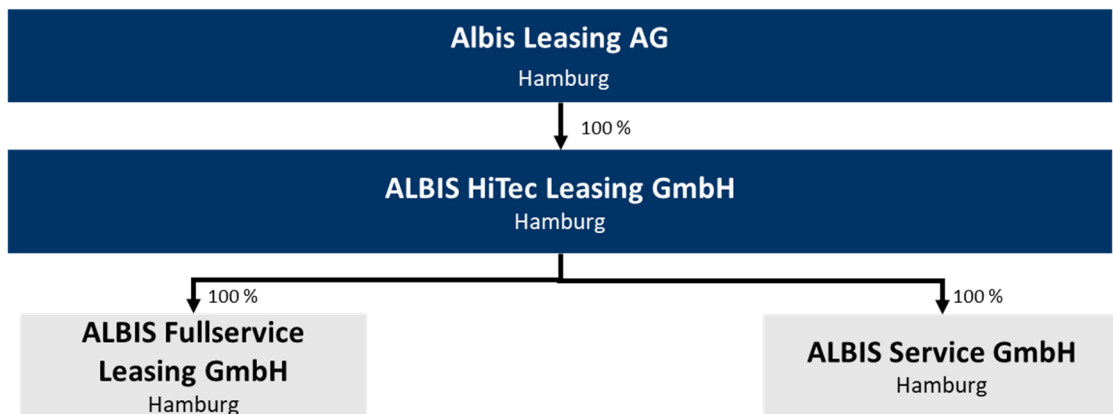
Nach den bis zum Ablauf des 3. November 2024 erhaltenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG sind den nachfolgenden Personen mehr als 3 % der Stimmrechte an der Gesellschaft zuzurechnen (Angaben jeweils ohne Angabe der Meldekette und ohne Finanzinstrumente sowie ohne Berücksichtigung zwischenzeitlich gegebenenfalls erfolgter Käufe oder Verkäufe, die zum Ablauf des 3. November 2024 noch nicht in Stimmrechtsmitteilungen reflektiert waren). Die übrigen Albis Leasing-Aktien befinden sich nach Kenntnis der Albis Leasing AG im Streubesitz.

Aktionär/ Meldende Person	Anteile (ohne Instrumente)	Letzte Stimmrechts- mitteilung
Rolf Hauschildt (Bieter)	27,64 %	21.03.2022
Christoph Zitzmann	25,03 %	22.06.2021
Joachim Schmitt	6,45 %	21.10.2020

Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage hält der Bieter davon abweichend zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 6.301.855 Aktien und damit Anteile an der Albis Leasing AG in Höhe von ca. 29,73 %.

2.5. Struktur und Geschäftstätigkeit der Albis Leasing Gruppe

Die Albis Leasing Gruppe ist ein banken- und herstellerunabhängiges Leasingunternehmen, das Kleinunternehmer und Mittelständler deutschlandweit bei der Finanzierung ihrer Geschäftsvorhaben unterstützt. Die Albis Leasing Gruppe besteht aus der Albis Leasing AG (Holding) sowie der operativ im Leasinggeschäft tätigen ALBIS HiTec Leasing GmbH mit den Tochtergesellschaften ALBIS Fullservice Leasing GmbH und ALBIS Service GmbH. Die ALBIS HiTec Leasing GmbH (BaFin-ID 10122235) und die ALBIS Fullservice GmbH (BaFin-ID 50071333) sind von der BaFin regulierte und beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute nach dem Kreditwesengesetz (**KWG**). Sie erbringen Dienstleistungen im Rahmen des Finanzierungsleasings (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG). Zwischen der Albis Leasing AG und der ALBIS HiTec Leasing GmbH besteht mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ein Ergebnisabführungsvertrag. Zwischen der ALBIS HiTec Leasing GmbH und der ALBIS Fullservice Leasing GmbH bzw. der ALBIS Service GmbH bestehen ebenfalls Ergebnisabführungsverträge.



Die Dienstleistungsgesellschaft ALBIS Service GmbH erbringt entgeltliche Dienstleistungen für verbundene und dritte Unternehmen in allen kaufmännischen und technischen Bereichen der Administration, Verwaltung, Planung und des technischen Service/Supports.

Die operativ im Leasinggeschäft tätigen Tochtergesellschaften sind im Bereich Small Ticket-Leasing branchenoffen tätig. Die Investitionen betragen zwischen EUR 500 und EUR 250.000, wobei diese auch in mehreren Objekten zusammengefasst werden können. In Einzelfällen werden auch größere Geschäfte abgeschlossen. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt bei Objekten aus den Bereichen E-Bikes & Fahrräder, Forst-, Park- & Gartentechnik, Kassensysteme, Gastronomiebedarf, Geschäftsausstattung, IT & Büromaschinen, Lagerlogistik, Maschinen & Technik und Werkstattausrüstung. Leasinggeschäfte werden ausschließlich mit gewerblichen Kunden mit Sitz in Deutschland abgeschlossen.

Das Leasinggeschäft der Albis Leasing Gruppe ist in die folgenden drei Segmente gegliedert:

- "Handel/Hersteller": Das Kernsegment „Handel/Hersteller“ wird von der ALBIS HiTec Leasing GmbH und der ALBIS Fullservice Leasing GmbH abgewickelt. Das Leasinggeschäft wird als Vertriebsleasing mit den Händlern und Herstellern als zentrale Vertriebspartner betrieben. Die wesentlichen Produktgruppen des Segments sind Forst-, Park- & Gartentechnik, Kassensysteme, Gastronomiebedarf, Geschäftsausstattung, IT & Büromaschinen, Lagerlogistik, Maschinen & Technik, Werkstattausrüstung.

- „E-Bike-Vermittler“: Das Segment „E-Bike-Vermittler“ wird von der ALBIS Fullservice Leasing GmbH betreut. Produktgruppen sind E-Bikes & Fahrräder. Für das E-Bike-Leasing läuft der Vertrieb über Online-Plattformen, die der ALBIS Fullservice Leasing die E-Bike-Leasingverträge über Diensträder/Firmenräder vermitteln. Die ALBIS Fullservice Leasing schließt mit den Kunden Rahmenverträge oder Einzelleasingverträge ab. Für die Vermittlungsleistungen der Online-Plattformen sind Provisionen und zum Teil auch Boni zu zahlen.
- „EDEKA-Kaufleute“: Das Segment „EDEKA-Kaufleute“ umfasst den Geschäftsbereich der ehemaligen LGH Leasinggesellschaft für den Handel mbH (**LGH**). Die LGH ist im Jahr 2023 auf die ALBIS HiTec Leasing GmbH verschmolzen worden, das Segment besteht jedoch unverändert fort. Wesentliche Produktgruppen sind digitale Preisauszeichner, Einkaufswagen, Fahrzeuge, Flaschenrückgabeautomaten, Kassen, Kühlvitriolen, Lagerausstattung, Waagen sowie weitere Objekte rund um den Supermarktbetrieb.

Das Leasinggeschäft wird im Wesentlichen fremdfinanziert. Dies geschieht über Forfaitierungsrahmenvereinbarungen, Kreditlinien und Vorfinanzierungskreditlinien mit Bankpartnern und über die zur strukturierten Finanzierung des Leasinggeschäfts der ALBIS HiTec Leasing Gruppe gegründete Hanse Finance S. A. (Compartments „Kogge“, „Kontor“, „HiT Leases“, „NorthWest“ und „Fleute“) in Luxemburg. Die im Leasinggeschäft tätigen Tochterunternehmen bieten Vollamortisationsverträge, Mietkaufverträge und in geringerem Umfang Teilamortisationsverträge an.

Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte die Albis Leasing Gruppe im Jahresdurchschnitt 104 Mitarbeiter (2022: 114). Im ersten Halbjahr 2024 lag die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter bei 101.

2.6. Zusammengefasste Finanzinformationen der Albis Leasing Gruppe

Die Albis Leasing Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2023 ein Konzernergebnis nach IFRS vor Steuern von EUR 4,4 Mio. (2022: EUR 1,5 Mio.). Das Ergebnis vor Steuern der Albis Leasing AG nach HGB betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr EUR 3,9 Mio. (2022: EUR 0,4 Mio.).

Das Konzernergebnis für das erste Halbjahr 2024 nach IFRS vor Steuern belief sich auf EUR 2,8 Mio. (H1 2023: EUR 2,9 Mio.).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.albis-leasing.de) unter der Rubrik "Investoren" abrufbar.

2.7. Strategie der Albis Leasing Gruppe

Der Fokus der Albis Leasing Gruppe liegt auf dem margenstarken Small Ticket-Geschäft mit einem durchschnittlichen Objektwert von rund EUR 6.000. Dabei ist sie in drei Geschäftssegmenten tätig, konzentriert sich jedoch auf ihr Kerngeschäft „Handel/Hersteller“. Insgesamt ist die Strategie darauf ausgerichtet, profitables Wachstum in allen drei Segmenten zu erzielen und die bestehenden Partnerschaften weiter zu stärken. Dies soll über eine partner- und kundenzentrierte Weiterentwicklung des Produkt- und Leistungsangebots erreicht werden. Daneben werden in den einzelnen Segmenten differenzierte strategische Stoßrichtungen vorangetrieben:

- Segment „Handel/Hersteller“: Steigerung der Vertriebsleistung durch systematischen Vertrieb, Ausbau neuer und bestehender Kooperationen,

Ausbau der flankierenden Begleitung des stationären Handels durch E-Commerce-Angebot

- Segment „E-Bike-Vermittler“: Selektives E-Bike-Vermittlergeschäft nach weiterer Fokussierung auf den stationären Radhandel zum Ausbau des Small Ticket-Geschäfts, Investitionen in einfache, schnelle und automatisierte Bearbeitung des Geschäfts
- Segment „EDEKA-Kaufleute“: Optimierung der vertrieblichen Betreuung der EDEKA-Kaufleute

Mit ihrer Ausrichtung auf das Small Ticket-Geschäft verfügt die Albis Leasing Gruppe über ein konjunkturunabhängigeres Geschäftsmodell bei guten Margen und folgt damit ihrem Ziel des profitablen Wachstums. Zudem profitiert die Albis Leasing Gruppe von der höheren Partner- und Kundenzufriedenheit durch ihre Fokussierung auf dieses Geschäft sowie von dem Potenzial zur Effizienzsteigerung durch skalierbare Automatisierungslösungen. Damit sieht die Albis Leasing Gruppe sich in dem konjunkturell herausfordernden Umfeld gut positioniert und wird auch die Chancen des Leasings aus der Transformation der Wirtschaft hinsichtlich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Digitalisierung nutzen.

Im Rahmen ihrer strategischen Weiterentwicklung verfolgt die Albis Leasing Gruppe drei übergeordnete Ziele:

- Profitables Wachstum und eine nachhaltige Ergebnisentwicklung
- Digitalisierung des Geschäftsmodells
- Stärkung der Partizipation der Aktionäre durch eine positive Wertentwicklung und attraktive Dividendenzahlung

Die Albis Leasing Gruppe hat drei Faktoren identifiziert, die für den Erfolg ihrer Strategie entscheidend sind:

- Die Bereitstellung eines einfachen, schnellen und digitalen Leistungsangebotes für Partner und Kunden
- Das Steigern der Erträge durch den Fokus auf das Small Ticket-Geschäft
- Die Schaffung einer optimierten Kostenbasis, um Effizienz und Profitabilität zu erhöhen

3. BESCHREIBUNG DES BIETERS UND SEINER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

3.1. Informationen über den Bieter

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Informationen über den Bieter unter der Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Der Bieter, geboren 1934 in Hamburg-Harburg, ist Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland. Der Bieter ist im Ruhestand, aber noch als Mitglied des Vorstands einiger Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie als Mitglied des Aufsichtsrats von Gesellschaften tätig. Diese Gesellschaften haben – mit Ausnahme der Solventis AG mit Sitz in Mainz – keinerlei Berührungspunkte zur Albis Leasing AG. Im Hinblick auf die Solventis AG gilt: Der Bieter ist Mitglied des Aufsichtsrats der Solventis AG. Die Solventis AG ist zugleich Aktionärin der Albis Leasing AG (vgl. Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage). Aus der Stimmrechtsmitteilung von Joachim Schmitt vom 21. Oktober 2020 geht hervor, dass Joachim Schmitt zu diesem Zeitpunkt mittelbar über die Solventis AG die Stimmrechte der Solventis Beteiligungen GmbH mit einem Anteil von 3,45 % zugerechnet wurden.

Im Rahmen seiner beruflichen Laufbahn hat der Bieter für mehrere Bankhäuser gearbeitet, eine Gesellschaft mit dem Unternehmensgegenstand der Finanzportfolioverwaltung mitgegründet und als einer der geschäftsführenden Gesellschafter aufgebaut.

3.2. Gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Albis Leasing-Aktien

Bezüglich gegenwärtig vom Bieter oder von mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltener Albis Leasing-Aktien hat der Bieter unter Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage folgende Angaben gemacht:

Der Bieter hält derzeit insgesamt 6.301.855 Albis Leasing-Aktien. Dies entspricht ca. 29,73 % des Grundkapitals sowie der Stimmrechte der Albis Leasing AG. Der Bieter hält mehrheitlich die Anteile an der RH Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 40230. Die RH Vermögensverwaltung GmbH ist damit eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Der Bieter handelt im Übrigen allein, ohne sein Verhalten im Hinblick auf das Angebot oder in der Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Albis Leasing AG mit anderen abzustimmen. Weitere gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 oder 3 WpÜG und Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG gibt es nicht. Darüber hinaus halten weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Albis Leasing-Aktien und es sind ihnen auch keine mit den Albis Leasing-Aktien verbundenen Stimmrechte nach § 30 WpÜG zuzurechnen. Zudem halten weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf mit Albis Leasing-Aktien verbundene Stimmrechte, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitteilungspflichtig wären.

3.3. Angaben zu Wertpapiererwerben

Bezüglich Wertpapiererwerben enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.3 folgende Angaben:

In den sechs (6) Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG (d.h. dem 16. September 2024), einschließlich des Zeitraums zwischen diesem Tag und dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d. h. dem 21. Oktober 2024, hat der Bieter folgende Albis Leasing-Aktien erworben, wobei diese Erwerbe jeweils in Form eines Kommissionsgeschäfts über die ABN AMRO sowie im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgten:

- 19. August 2024 (Geschäft 1) – 50.000 Stückaktien – EUR 2,36 pro Aktie
- 19. August 2024 (Geschäft 2) – 50.000 Stückaktien – EUR 2,36 pro Aktie
- 19. August 2024 (Geschäft 3) – 42.762 Stückaktien – EUR 2,36 pro Aktie
- 20. August 2024 – 19.001 Stückaktien – EUR 2,40 pro Aktie
- 23. August 2024 – 7.968 Stückaktien – EUR 2,50 pro Aktie

Im Übrigen haben weder der Bieter noch die mit dem Bieter im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen an der Börse oder außerbörslich Albis Leasing-Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von Albis Leasing-Aktien berechtigen, erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Albis Leasing-Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von Albis Leasing-Aktien

berechtigten, abgeschlossen.

3.4. Vorbehalt künftiger Erwerbe von Albis Leasing-Aktien außerhalb des Angebots

In Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage behält sich der Bieter künftige Erwerbe von Albis Leasing-Aktien wie folgt vor:

Der Bieter behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, weitere Albis Leasing-Aktien außerhalb des Angebots, d.h. während und nach der Laufzeit des Angebotes, börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben oder Erwerbsvereinbarungen bezogen auf Albis Leasing-Aktien abzuschließen.

Sollten solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen Albis Leasing-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.rh-angebot.de> veröffentlicht.

4. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

4.1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden weitere ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage des Bieters dargestellt. Für zusätzliche Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die **Angebotsbedingungen**, siehe Ziffer 12 der Angebotsunterlage, die Annahmefristen und die Annahmemodalitäten) werden die Albis Leasing-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Albis Leasing-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse <https://www.rh-angebot.de> veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe im Inland bei der ABN AMRO Frankfurt Branch, Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main bereitgehalten. Ein elektronisches oder gedrucktes Exemplar wird – laut Angabe des Bieters – auf Anforderung auch per E-Mail oder postalisch versandt. Eine solche Anfrage kann entweder postalisch oder per E-Mail unter corporate.broking@nl.abnamro.com gestellt werden. Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen. Die Bekanntmachung über das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, ist am 21. Oktober 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

4.2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AngebotsVO**) durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

4.3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots bietet der Bieter an, sämtliche vom Bieter nicht unmittelbar gehaltenen Albis Leasing-Aktien (ISIN DE0006569403), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von insgesamt

EUR 2,80

je Albis Leasing-Aktie
(**Angebotspreis**)

zu erwerben.

4.4. Annahmefrist

(a) Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Oktober 2024 begonnen und endet am 18. November 2024 um 24:00 Uhr.

(b) Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils von Gesetzes wegen wie folgt:

- Ändert der Bieter das Angebot gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 2. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Gibt ein Dritter während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot (§ 22 Abs. 1 WpÜG) ab (**Konkurrierendes Angebot**), so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Das gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefere dann bis zum 30. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen der Frist (jedoch mit Ausnahme der in der Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist), ist in der Angebotsunterlage einheitlich als **Annahmefrist** bezeichnet.

Gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage wird der Bieter jede Verlängerung der Annahmefrist nach Maßgabe von Ziffer 21 der Angebotsunterlage veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

(c) Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Albis Leasing-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch den Bieter gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die **Weitere Annahmefrist**) annehmen. Nach Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage soll dies dann gelten, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese auch zuvor nicht wirksam verzichtet wurde (§ 16 Abs. 2 WpÜG).

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 16 lit. c der Angebotsunterlage). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist, wie unter Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage erläutert, beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 22. November 2024 und endet am 5. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

4.5. Rücktrittsrechte

Aktionäre können im Fall einer Angebotsänderung gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG oder eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser gesetzlichen Rücktrittsrechte wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage räumt der Bieter den Albis Leasing-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall ein, dass erstens die Weitere Annahmefrist abgelaufen ist und kumulativ zweitens der Bieter zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben hat, dass das Angebot vollzogen wird, da alle Angebotsbedingungen endgültig eingetreten sind oder der Bieter auf nicht eingetretene Bedingungen zuvor wirksam verzichtet hat (Ziffer 12.3 lit. c) der Angebotsunterlage). Liegen diese Voraussetzungen kumulativ vor, können Albis Leasing-Aktionäre nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, das heißt mit Ablauf des 5. Dezember 2024, 24:00 Uhr, den Rücktritt vom aufschiebend bedingt geschlossenen Kaufvertrag über Albis Leasing-Aktien nach Maßgabe der Ziffer 17.3 des Angebots erklären. Dieses vertragliche Rücktrittsrecht kann nur bis zu dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem der Bieter bekannt gegeben hat, dass das Angebot vollzogen wird, da alle Angebotsbedingungen endgültig eingetreten sind oder der Bieter auf nicht eingetretene Bedingungen zuvor wirksam verzichtet hat. Ab diesem Zeitpunkt sind die geschlossenen Kaufverträge über die Albis Leasing-Aktien nicht mehr aufschiebend bedingt und ein Rücktritt über das vertragliche Rücktrittsrecht scheidet aus, das vertragliche Rücktrittsrecht erlischt.

4.6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

a) Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Nach Angaben des Bieters hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Oktober 2024 gestattet.

b) Keine fusionskontrollrechtliche Freigabe erforderlich

Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage ist eine fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 139/20049 (EG-Fusionskontrollverordnung) nicht erforderlich. Insbesondere hat der potenzielle Erwerb der Kontrolle seitens des Bieters keine gemeinschaftsweite Bedeutung nach Art. 1 EG-Fusionskontrollverordnung, weil die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch unterliegt das Angebot keiner nationalen Zusammenschlusskontrolle, insbesondere nicht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

c) Keine investitionskontrollrechtliche Freigabe erforderlich

Gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage ist eine Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nicht erforderlich. Der Bieter ist Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland und will im Rahmen des Angebots Anteile an einer deutschen Gesellschaft erwerben.

d) Inhaberkontrollverfahren; Stand des Verfahrens

Über seine Beteiligung an der Albis Leasing AG ist der Bieter bereits jetzt indirekt in demselben Umfang Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an den Finanzierungsleasinginstituten der ALBIS HiTec Leasing GmbH sowie der ALBIS Fullservice Leasing GmbH bedeutend im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG beteiligt. Hiergegen hat die BaFin keine Einwände erhoben. Diese beiden Tochtergesellschaften der Albis Leasing AG sind unter dem KWG regulierte und von der BaFin beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute. Sie erbringen Dienstleistungen im Rahmen des Finanzierungsleasings gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG, weshalb diese hier auch als Finanzierungsleasinginstitute bezeichnet sind.

Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter durch die Abgabe des Angebots zugleich seine indirekten bedeutenden Beteiligungen an den Finanzierungsleasinginstituten zu erhöhen und jedenfalls die Schwelle von 30 % indirekt gehaltener Stimmrechte und des Kapitals an den Finanzierungsleasinginstituten zu überschreiten. Dies ist mit der Durchführung eines Inhaberkontrollverfahrens bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank nach § 2c Abs. 1 Satz 1 und 6 KWG verbunden (**Inhaberkontrollverfahren**). Der Bieter hat zur Durchführung seine Erwerbsabsicht in Verbindung mit der Verordnung über die Anzeigen nach § 2c des Kreditwesengesetzes und § 17 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (**Inhaberkontrollverordnung**) anzuzeigen (**Anzeigepflichtiger**). Innerhalb des Inhaberkontrollverfahrens prüft die Aufsicht, ob der Erhöhung der indirekten Beteiligungen des Bieters an den Finanzierungsleasinginstituten die gesetzlich abschließend geregelten Untersagungsgründe entgegenstehen. Daher ist das Angebot des Bieters durch den erfolgreichen Abschluss dieses behördlichen Inhaberkontrollverfahrens aufschiebend bedingt.

Der Bieter weist ferner in seiner Angebotsunterlage darauf hin, dass er im Falle der Durchführung des Angebots über 30 % der Stimmrechte und des Kapitals an der Albis Leasing AG halten könnte. Aktuell hält der Bieter 6.301.855 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Albis Leasing AG, was ca. 29,73 % des Grundkapitals sowie der Stimmrechte der Albis Leasing AG entspricht. Sollten mindestens 4.295.861 Albis Leasing-Aktien angedient werden, ist auch eine Überschreitung der Schwelle von 50 % der Stimmrechte und des Kapitals möglich. Damit würde der Bieter zugleich indirekt über die Albis Leasing AG mehr als 30 % bzw. mehr als 50 % der Anteile an den Finanzierungsleasinginstituten erwerben.

Laut Ziffer 11.4.3 der Angebotsunterlage hat der Bieter am 16. September 2024 gegenüber der BaFin und der Deutschen Bundesbank seine Absicht angezeigt, den Umfang seiner indirekten bedeutenden Beteiligungen an den Finanzierungsleasinginstituten so zu erhöhen, dass die Beteiligung 30 % der Stimmrechte und des Kapitals, ggf. sogar die Schwelle von 50 %, überschreiten könnte. Laut Bieter hat die BaFin die Vollständigkeit der Anzeige nach § 2c Abs. 1a Satz 1 KWG bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch nicht bestätigt. Erst mit dieser Bestätigung wird zugleich der Beurteilungszeitraum mit den Fristen nach § 2c Abs. 1a Satz 1 KWG beginnen.

Dieser Beurteilungszeitraum beträgt zwischen 60 und 90 Arbeitstage. Die Freigabe des Erwerbs gilt im Inhaberkontrollverfahren als erteilt, wenn die BaFin dem Anzeigepflichtigen entweder bestätigt hat, dass sie nicht beabsichtigt, die Erhöhung der bedeutenden Beteiligung durch den Anzeigepflichtigen zu untersagen, weil sie die Erhöhung für unbedenklich erachtet (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung). Alternativ gilt die Freigabe des Erwerbs als erteilt, wenn der Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin dem Bieter als Anzeigepflichtigen die Erhöhung seiner bedeutenden Beteiligung untersagt hat.

Die BaFin kann den beabsichtigten Erwerb bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Gründe untersagen oder Anordnungen treffen, die einen Untersagungsgrund ausschließen (§ 2c Abs. 1b KWG).

Weitere Informationen zum Hintergrund, Verfahrensablauf, Stand des Verfahrens und zur Bedingung des Angebots sind der Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

4.7. Angebotsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 12 der Angebotsunterlage gelten für den Vollzug des Angebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge die folgenden aufschiebenden Bedingungen (**Angebotsbedingungen**).

a) Keine Untersagung und/oder Beschränkung im Inhaberkontrollverfahren

Das Angebot enthält die aufschiebende Bedingung, dass keine Untersagung und Beschränkung im Inhaberkontrollverfahren verfügt worden sind. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn die BaFin die Erhöhung der bedeutenden Beteiligung durch den Bieter im Inhaberkontrollverfahren nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis spätestens zum Ablauf des 30. Mai 2025 nicht untersagt und nicht beschränkt. Folgende Entscheidungen der BaFin sind – jeweils isoliert betrachtet – als Untersagung bzw. Beschränkung anzusehen und vereiteln den Bedingungseintritt:

- Vorläufige oder dauerhafte Untersagung der Erhöhung der bedeutenden Beteiligung (§ 2c Abs. 1b Sätze 1 und 2 KWG);
- Anordnungen, die geeignet und erforderlich sind, um das Eintreten der in § 2c Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 bis 6 KWG genannten Untersagungsgründe auszuschließen (§ 2c Abs. 1b Satz 3 KWG).

b) Keine Insolvenz

Das Angebot enthält die aufschiebende Bedingung, dass keine Insolvenz eines Unternehmens der Albis Leasing Gruppe eingetreten ist. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn während der Annahmefrist

- (a) die Albis Leasing AG keine Mitteilung durch eine unverzügliche Bekanntmachung gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/201410 (Ad-hoc-Mitteilung) oder durch eine anderweitige Bekanntmachung auf der

- Internetseite der Albis Leasing AG veröffentlicht hat, betreffend
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das gesamte Vermögen der Albis Leasing AG;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen das gesamte Vermögen eines Unternehmens der ALBIS HiTec Leasing-Gruppe;
- das Vorliegen eines Grundes, der nach dem anwendbaren Recht die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Albis Leasing AG oder eines Unternehmens der ALBIS HiTec Leasing-Gruppe erforderlich machen würde

und

- (b) bei keinem Unternehmen der Albis Leasing Gruppe sowie der Hanse Finance S. A. (Compartments „Kogge“, „Kontor“, „HiT Leases“, „NorthWest“ und „Fleute“) in Luxemburg das zuständige Insolvenzgericht ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet, eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlossen, einen Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen, oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet hat.

c) Kein Verbot des Angebots

Das Angebot enthält die aufschiebende Bedingung, dass das Angebot nicht behördlich oder gerichtlich untersagt worden ist. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn während der Annahmefrist dem Bieter kein Verwaltungsakt, kein Urteil, keine Verfügung, kein Beschluss, keine Anordnung oder sonstige Maßnahme einer Behörde oder eines Gerichts zugegangen ist, mit der die Aufrechterhaltung oder der Vollzug des Angebots untersagt wird und die unmittelbar vor dem Ablauf der Annahmefrist noch in Kraft ist. Für diese Zwecke bezeichnet Behörde jede Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, und Gericht ein ordentliches Gericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Nicht erfasst von dieser Bedingung ist die unter Ziffer 12.1.1 erläuterte Bedingung, dass keine Untersagung oder Beschränkung im Inhaberkontrollverfahren stattgefunden hat.

4.8. Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Wie unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellt, stehen die in Ziffer 4.6 dieser Stellungnahme genannten Bedingungen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander.

Der Bieter kann bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG vorab auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen verzichten. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Verzichtet der Bieter innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf eine Angebotsbedingung, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), das heißt bis zum 2. Dezember 2024, 24:00 Uhr.

Das Angebot wird wirksam, wenn die Angebotsbedingungen bis zu dem für die Beurteilung des Eintritts der jeweiligen Angebotsbedingung geltenden Zeitpunkt eingetreten sind, soweit der Bieter nicht zuvor wirksam auf den Eintritt der Bedingung verzichtet hat.

Wird das Angebot demgegenüber nicht wirksam, entfalten die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge keine Wirkung (aufschiebende Bedingung). Die Verträge werden folglich nicht vollzogen und der Bieter ist nicht verpflichtet, den Angebotspreis für die Eingereichten Albis Leasing-Aktien zu

bezahlen.

Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Ausfall der Angebotsbedingungen werden unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher erläutert.

Der Bieter gibt gemäß Angebotsunterlage Ziffer 12.3 unverzüglich im Internet unter <https://www.rh-angebot.de> und im Bundesanzeiger bekannt, wenn

- a) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde,
- b) eine Angebotsbedingung eingetreten ist,
- c) das Angebot vollzogen wird, da alle Angebotsbedingungen endgültig eingetreten sind oder der Bieter auf nicht eingetretene Bedingungen zuvor wirksam verzichtet hat.

4.9. Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt im Einzelnen die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme.

5. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat der Bieter vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich Ziffer 14 der Angebotsunterlage ist der Bieter dieser Verpflichtung nachgekommen. Vorstand und Aufsichtsrat können das zwar nicht überprüfen, sie haben aber keine Anhaltspunkte anzunehmen, dass die in Ziffer 14 der Angebotsunterlage gemachten Angaben unzutreffend sind.

5.1. Maximale Gegenleistung

Nach zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgenommenen Berechnungen des Bieters beläuft sich der Gesamtbetrag, den der Bieter für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot für alle zu diesem Zeitpunkt vom Bieter noch nicht unmittelbar gehaltenen Albis Leasing-Aktien angenommen werden, auf EUR 41.702.010 (**Maximale Gegenleistung**) (d. h. der Angebotspreis von EUR 2,80 pro Albis Leasing-Aktie multipliziert mit 14.893.575 Albis Leasing-Aktien, die sich aus der Gesamtzahl der ausgegebenen Albis Leasing-Aktien von 21.195.430 abzüglich der vom Bieter bereits unmittelbar gehaltenen 6.301.855 Albis Leasing-Aktien ergibt).

Darüber hinaus werden nach Schätzung des Bieters im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten (**Transaktionskosten**) in geschätzter Höhe von maximal EUR 1 Mio. entstehen.

Die gesamten Kosten des Angebots belaufen sich nach Angaben des Bieters daher maximal auf die Summe der Erwerbskosten für alle ausstehenden, nicht unmittelbar vom Bieter gehaltenen Albis Leasing-Aktien und den Transaktionskosten (**Angebotskosten**). Diese Angebotskosten betragen EUR 42.702.010.

5.2. Finanzierungsmaßnahmen

Gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat der Bieter vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel

rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Bieter hat angegeben, dass die Deckung der Angebotskosten durch vorhandene liquide Mittel sowie durch ausreichende Depotwerte bei der ABN AMRO Frankfurt Branch sichergestellt wird. Ferner hat der Bieter nach seinen Angaben bei der ABN AMRO Frankfurt Branch ein Bankkonto mit Sichtguthaben. Dieses Guthaben wird unmittelbar zur Begleichung etwaiger Kaufpreisforderungen der Albis Leasing-Aktionäre aus dem Angebot genutzt. Es wurde seitens der ABN AMRO Frankfurt Branch zu diesem Zweck gesperrt. Daneben bestehen ausreichende Depotwerte des Bieters bei der ABN AMRO Frankfurt Branch, die ebenfalls zur Begleichung etwaiger Kaufpreisforderungen zur Verfügung stehen. Das Depot enthält kurzfristig fällige Bundesanleihen. In Summe liegen gemäß Angebotsunterlage Vermögenswerte in Höhe von EUR 45.000.000 (in Worten: fünfundvierzig Millionen) des Bieters bei der ABN AMRO Frankfurt Branch.

5.3. Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die ABN AMRO Frankfurt Branch unter ihrer Marke Bethmann Bank (Sitz: Mainzer Landstraße 1, 60329 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; BaFin-ID 10123678), ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage beigefügt ist.

6. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

6.1. Art der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in Geld vorsieht. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

6.2. Angebotspreis

Der Bieter bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, in Höhe von EUR **2,80** in bar je Albis Leasing-Aktie einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts an.

6.3. Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG muss der Bieter den Albis Leasing-Aktionären eine angemessene Gegenleistung anbieten. Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis in Höhe von EUR 2,80 je Albis Leasing-Aktie den Bestimmungen von § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden beiden Beträge ermittelt wird:

- (a) Drei-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Albis Leasing-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (Drei-Monats-Durchschnittskurs) entsprechen.

Laut Ziffer 10.1 a) der Angebotsunterlage hat die BaFin dem Bieter mit Schreiben vom 23. September 2024 mitgeteilt, dass der für den maßgeblichen Stichtag (15. September 2024) ermittelte gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs der Aktie der Albis Leasing AG EUR 2,37 beträgt.

(b) Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten vom Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Oktober 2024 für den Erwerb von Albis Leasing-Aktien (oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von Albis Leasing-Aktien berechtigen) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die nach Angaben des Bieters höchste Gegenleistung, die in Bezug auf relevante Vorerwerbe vereinbart und gezahlt wurde, belief sich auf EUR 2,50 je Albis Leasing-Aktie. Nähere Einzelheiten zu den Vorerwerben sind der Angebotsunterlage in Ziffer 10.1 b) zu entnehmen.

6.4. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der für die Albis Leasing-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht sorgfältig analysiert und bewertet. Basis hierfür waren die aktuelle Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, die historische Kursentwicklung der Albis Leasing-Aktie und insbesondere eine Fairness Opinion der Beratungsgesellschaft BT Advisory & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, (**Baker Tilly**).

Ferner wurde die Unternehmensanalyse der Finanzanalysten der Solventis AG herangezogen. Die Solventis AG publiziert seit rund 4 Jahren regelmäßig Analysen über die Albis Leasing AG, die unter anderem auf der Internetseite der Albis Leasing AG veröffentlicht werden. Die Beteiligung der Solventis AG an der Albis Leasing AG – wie in Ziffer 3.1 erläutert – wurde von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Bewertung der Angemessenheitsprüfung sowie in der Gewichtung der einzelnen Verfahren hinreichend gewürdigt und entsprechend berücksichtigt.

(a) Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der zum Handel im regulierten Markt zugelassenen Albis Leasing-Aktien berücksichtigt. Die Albis Leasing-Aktie ist zum Handel am regulierten Markt an den Wertpapierbörsen Frankfurt (General Standard) und München zugelassen sowie im Freiverkehr weiterer Börsen notiert (Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Stuttgart und Tradegate). Der Vorstand ist ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für Albis Leasing-Aktien bestand, um einen aussagekräftigen Marktpreis für Albis Leasing-Aktien zu erzeugen.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 2,80 je Albis Leasing-Aktie mit historischen Börsenkursen auf Basis der volumengewichteten Kurse der Albis Leasing-Aktie zeigt jeweils folgende in dem Angebotspreis enthaltenen Aufschläge:

- a) einen Aufschlag von EUR 0,32 oder 12,9 % gegenüber dem Börsenschlusskurs der Albis Leasing-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 2,48 am 13. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- b) einen Aufschlag von EUR 0,42 oder 17,6 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Albis Leasing-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 2,38 in dem letzten Monat vor und einschließlich dem 13. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- c) einen Aufschlag von EUR 0,43 oder 18,1 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Albis Leasing-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 2,37 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 13. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- d) einen Aufschlag von EUR 0,47 oder 20,2 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Albis Leasing-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 2,33 in den letzten sechs Monaten vor und einschließlich dem 13. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- e) einen Aufschlag von EUR 0,51 oder 22,3 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Albis Leasing-Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 2,29 in den letzten zwölf Monaten vor und einschließlich dem 13. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG.

(b) Fairness Opinion von Baker Tilly

Der Vorstand hat Baker Tilly beauftragt, für die Zwecke dieser Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die Albis Leasing Aktionäre (mit Ausnahme des Bieters, mit ihm verbundener Unternehmen oder mit ihm gemeinsam handelnder Personen) schriftlich Stellung zu nehmen (die **Fairness Opinion**). Baker Tilly hat die Bezugnahme auf die Fairness Opinion gestattet, um den Aktionären der ALBIS Leasing die Informationsgrundlage, auf der Vorstand und Aufsichtsrat ihre Stellungnahme abgeben, transparent zu machen.

In der Fairness Opinion kommt Baker Tilly zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen die von dem Bieter angebotene Gegenleistung je Albis Leasing-Aktie zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion aus finanzieller Sicht angemessen ist. Der zur Veröffentlichung bestimmte Teil der Fairness Opinion (sog. Opinion Letter) ist dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt und legt die angewandten Verfahren und die berücksichtigten Materialien der durchgeführten Untersuchung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion dar.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Baker Tilly eingehend erörtert, sie jeweils einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen und sich dabei auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen insbesondere von der Plausibilität sowie der Angemessenheit der von Baker Tilly angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des

Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung des Angebots dient. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der Albis Leasing-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der Albis Leasing-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keinerlei Rechte oder Pflichten herleiten. Insbesondere stellt die Fairness Opinion keine Empfehlung an die Albis Leasing-Aktionäre zur Annahme oder Ablehnung des Angebots dar. Die Fairness Opinion bezieht sich auch nicht auf die relativen Vorteile des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die im Hinblick auf die Gesellschaft ebenfalls möglich gewesen wären.

Im Rahmen der Erstellung der Fairness Opinion hat Baker Tilly nach Maßgabe des IDW Standards IDW S 8 „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von Baker Tilly ist innerhalb eines Valuation Memorandums beschrieben.

Die Analysen von Baker Tilly basieren unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere auf von der Albis Leasing AG zur Verfügung gestellten Daten, Planungen und Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie auf Gesprächen mit dem Vorstand und bestimmten anderen Angestellten der Albis Leasing AG. Für die Fairness Opinion wurden verschiedene Analysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Baker Tilly als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch hier angemessen ist.

Baker Tilly ist dabei von der Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlich verfügbaren Informationen sowie der ihr von der Gesellschaft bzw. in deren Auftrag zur Verfügung gestellten Informationen sowie der weiteren von ihr zum Zweck der Erstellung der Fairness Opinion gesichteten Informationen ausgegangen. Im Übrigen hat Baker Tilly keine unabhängige Bewertung oder Überprüfung der Vermögensgegenstände oder der (tatsächlichen oder Eventual-) Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorgenommen. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht der Unterlagen wurde nicht vorgenommen.

Im Hinblick auf Finanzprognosen und -schätzungen, die von der Gesellschaft erstellt wurden, hat Baker Tilly angenommen, dass diese sachgerecht auf einer Grundlage erstellt wurden, die die derzeit bestmögliche verfügbare Einschätzung und Beurteilung des Vorstands in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft widerspiegelt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass zum Verständnis der Fairness Opinion sowie der ihr zugrundeliegenden Untersuchungen und ihrer Ergebnisse und Einschränkungen die vollständige Lektüre des Valuation Memorandums erforderlich ist. Der Fairness Opinion liegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, aufsichtsrechtlichen, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die Baker Tilly zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Erstellung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Baker Tilly ist nicht verpflichtet, die Fairness Opinion zu aktualisieren oder auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion eintreten, zu korrigieren oder zu bestätigen.

Die Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird und darf nicht als solches aufgefasst werden.

Ferner hat Baker Tilly keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Die Tätigkeit von Baker Tilly umfasste auch keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Begründeten Stellungnahme.

Baker Tilly ist im Zusammenhang mit dem Angebot ausschließlich als Ersteller der Fairness Opinion der Albis Leasing AG tätig und erhält von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit eine marktübliche Vergütung. Die Vergütung von Baker Tilly ist nicht vom Erfolg oder Misserfolg des Angebots abhängig. Der Auftrag von Baker Tilly unterliegt den berufsüblichen Haftungsbeschränkungen nach den Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V.

Es wird darauf hingewiesen, dass Baker Tilly und andere Gesellschaften der Baker Tilly-Gruppe in der Vergangenheit, gegenwärtig und voraussichtlich auch in der Zukunft Beziehungen mit der Albis Leasing Gruppe unterhalten haben, unterhalten und ggf. unterhalten werden, für die Baker Tilly oder andere Gesellschaften der Baker Tilly-Gruppe eine Vergütung erhalten haben, erhalten und ggf. erhalten werden.

(c) Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat darüber hinaus den Zielkurs für die Albis Leasing-Aktie berücksichtigt, den die Solventis AG als Finanzanalyst im Rahmen ihrer Unternehmensanalysen ermittelt hat. Das Kursziel des Finanzanalysten lag im Mai und im April 2024 noch bei EUR 2,80 je Albis Leasing-Aktie und wurde zuletzt zum 31. Oktober 2024 auf EUR 2,90 je Albis Leasing-Aktie angehoben.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei der Einschätzung des Finanzanalysten um dessen persönliche Einschätzung handelt. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat erneut auf die oben zu Beginn der Ziffer 6.4 in dieser Stellungnahme dargestellte Beteiligung der Solventis AG als Aktionär der Gesellschaft hin. Vorstand und Aufsichtsrat sind insoweit der Auffassung, dass das Kursziel der Analyse lediglich ein ergänzendes Indiz für die Angemessenheit des Angebotspreises darstellen kann. Der Angebotspreis war mit Veröffentlichung des freiwilligen Übernahmeangebots identisch mit dem Kursziel von EUR 2,80 und liegt mit der am 31. Oktober 2024 veröffentlichten Analyse und einem Kursziel von EUR 2,90 um 3,6 % leicht unterhalb des Kurszieles.

(d) Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der vom Bieter angebotenen Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei unter anderem den Inhalt der Fairness Opinion zur Kenntnis genommen und eigene Untersuchungen vorgenommen. Dabei haben sie insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Ziffern 6.4(b) bis 6.4(c) dieser Begründeten Stellungnahme im Einzelnen erläutert werden:

- Der Angebotspreis in Höhe von EUR 2,80 je Albis Leasing-Aktie enthält einen Aufschlag von 12,9 % auf den letzten XETRA-Schlusskurs der Albis Leasing-Aktie vom 13. September 2024, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots durch den Bieter am 16. September 2024. Bezogen auf den volumengewichteten

durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 13. September 2024 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 18,10 %.

- Die vom Vorstand bei Baker Tilly in Auftrag gegebene Fairness Opinion kommt zu dem Ergebnis, dass basierend auf und unter Vorbehalt der in der Fairness Opinion dargelegten verschiedenen Annahmen und Einschränkungen die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Zweckdienlichkeit der von Baker Tilly angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Der Angebotspreis war mit Veröffentlichung des freiwilligen Übernahmeangebots identisch mit dem Kursziel von EUR 2,80 und liegt mit der am 31. Oktober 2024 veröffentlichten Analyse und einem Kursziel von EUR 2,90 um 3,6 % leicht unterhalb des Kurszieles. Aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats bewegt sich das Kursziel innerhalb allgemein üblicher Bandbreiten für die zukünftige Entwicklung von Aktienkursen und wurde auch in der Fairness Opinion berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie, im Hinblick auf die Angemessenheit des Angebots aus finanzieller Sicht, unter Berücksichtigung unter anderem der Fairness Opinion halten Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des Angebotspreises je Albis Leasing-Aktie die vom Bieter angebotene Gegenleistung zum Datum dieser Stellungnahme für angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung zum Unternehmenswert der ALBIS Leasing nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 ab und auch nicht darüber, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit dem möglichen Vollzug eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) oder einer etwaigen Umwandlung, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Gesetzlich vorgeschriebene Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der Albis Leasing AG bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

7. ZIELE UND ABSICHTEN DES BIETERS SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS

Der Bieter erläutert den Hintergrund des Angebots unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Die Absichten des Bieters im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Den Albis Leasing-Aktionären wird empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe (dazu unter Ziffer 7.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten des Bieters (dazu unter Ziffer 7.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Bewertung der Absichten des Bieters durch den Vorstand und den Aufsichtsrat erfolgt unter Ziffer 7.3 dieser Stellungnahme. Die voraussichtlichen finanziellen Folgen eines erfolgreichen Angebots sind nachfolgend unter Ziffer 7.4 dieser Stellungnahme dargestellt und die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer, die Beschäftigungsbedingungen und den Standort der Albis Leasing AG unter Ziffer 7.5 dieser Stellungnahme.

7.1. Hintergrund des Angebots

Der Bieter ist nach eigenen Angaben seit 2019 Aktionär der Albis Leasing AG. Er hat seine Beteiligung sukzessive über die Jahre ausgebaut. Am 26. November 2019 überschritt der Bieter die Schwelle von 20 % der Stimmrechte und hielt an diesem Stichtag 20,64 % der Albis Leasing-Aktien. Am 21. März 2022 überschritt der Bieter die Schwelle von 25 % der Stimmrechte und hielt 27,64 % der Albis Leasing-Aktien. Aktuell hält der Bieter nach eigenen Angaben ca. 29,73 % der Stimmrechte der Albis Leasing AG.

Der Bieter beschreibt in Ziffer 8 der Angebotsunterlage den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots. Der Bieter gibt in diesem Zusammenhang an, dass er durch die Erhöhung beabsichtigt, langfristig in der Albis Leasing AG investiert zu bleiben. Das Angebot der Übernahme der Kontrollmehrheit, wie auch die Übernahme weiterer Aktien an sich, soll Kontinuität und Stabilität für die Albis Leasing Gruppe gewährleisten. Der Bieter verfolgt nach seiner Angabe das Ziel, an einer langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens finanziell zu partizipieren, wobei er die öffentlich bekannte Geschäftsplanung und die vom Vorstand eingeschlagene Strategie unterstützt.

Weiter führt der Bieter zum Hintergrund des Angebots aus, dass das Angebot auf eine Erhöhung der Beteiligung des Bieters an der Albis Leasing AG auf jedenfalls über 30 % der Albis Leasing-Aktien und Stimmrechte abzielt und damit auf die Überschreitung des relevanten Schwellenwertes von 30 % nach § 29 Abs. 2 WpÜG. Als langfristig orientierter Investor ist der Bieter daran interessiert, die Position der Albis Leasing Gruppe nachhaltig zu stärken.

7.2. Absichten des Bieters

Die Absichten des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegt. Der Bieter gibt an, keine Absichten zu haben, von den in Ziffern 9 des Angebots dargestellten Absichten abzuweichen oder darüber hinauszugehen. Die Absichten des Bieters werden in den Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage wie folgt beschrieben (zu den Einzelheiten wird auf Ziffer 9 der Angebotsunterlage verwiesen):

- (a) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Der Bieter gibt unter Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage an, dass er nicht erwartet, nach Vollzug des Angebots mehr als 50 % der Stimmrechte oder sogar eine Beteiligung zu halten, die ihn in die Lage versetzen wird, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags herbeizuführen, der ihm ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der Albis Leasing AG gewähren würde. Der Bieter beabsichtigt nach eigenen Angaben auch nicht, eine solche Beteiligung im Rahmen des Angebots zu erlangen oder im Falle ihrer Erlangung einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen. Vielmehr entspricht es der Absicht des Bieters, dass der Vorstand der Albis Leasing AG das Geschäft weiterhin unabhängig auf der Grundlage, der ihm gesetzlich und satzungsmäßig eingeräumten Kompetenzen und in eigener Verantwortung führt, lediglich vorbehaltlich der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG, wie sie im Aktiengesetz und in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt sind. Als größter Einzelaktionär, der mehr als 30 % der Stimmrechte halten würde, erwartet der Bieter nur die Rechte zu haben, die nach dem Aktiengesetz einem Aktionär mit entsprechender Beteiligungsquote zustehen.

Der Bieter beabsichtigt nach eigenen Angaben nicht, in irgendeiner Form aktiv in die laufende Geschäftstätigkeit der Albis Leasing AG einzugreifen. Zudem erwartet der Bieter auch keine Aktionärsstellung, die ihm einen solchen Eingriff ermöglichen würde. Unabhängig hiervon beabsichtigt er weiterhin, die aktuelle Ausrichtung der Albis Leasing AG, wie sie unter anderem in der Unternehmenspräsentation der Albis Leasing Gruppe vom September 2024 dargelegt wird, zu unterstützen.

(b) Sitz der Albis Leasing AG

Nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter nicht, den Sitzungssitz oder den Verwaltungssitz der Albis Leasing AG oder einer anderen Gruppengesellschaft der Albis Leasing Gruppe an einen anderen Ort zu verlegen oder Standorte der Albis Leasing AG zu schließen. Der Bieter beabsichtigt auch keine Verlegung des Standorts, wesentlicher Unternehmensteile der Albis Leasing AG oder einer anderen Gruppengesellschaft der Albis Leasing Gruppe zu veranlassen.

(c) Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen

Nach Angabe des Bieters in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage wird der Vollzug des Angebots keine vom Bieter ausgehenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Albis Leasing Gruppe und deren Arbeitnehmervertretungen haben. Der Bieter beabsichtigt nicht, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer wesentlichen Veränderung der vertraglichen oder tatsächlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Albis Leasing Gruppe oder ihrer Vertretungen führen würden. Dem Bieter sind Angabe gemäß keine Stellungnahmen bekannt, dass die Albis Leasing Gruppe derartige Änderungen aktuell beabsichtigt.

(d) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG

In Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage führt der Bieter aus, dass der Vorstand aktuell sein uneingeschränktes Vertrauen genießt: Der Vorstand besteht derzeit aus dem Vorstandsmitglied Sascha Lerchl. Der Vorstand der Albis Leasing AG soll nach Angaben des Bieters das Tagesgeschäft des Unternehmens auch nach der Abwicklung des Angebots unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Der Bieter beabsichtigt seinerseits nicht, auf personelle Veränderungen im Vorstand oder die möglicherweise anstehende Nachbesetzung des Vorstands hin- bzw. auf diese einzuwirken.

Mit Blick auf den Aufsichtsrat führt der Bieter aus, dass der Aufsichtsrat der Albis Leasing AG aus vier Mitgliedern besteht. Der Bieter beabsichtigt nicht, selbst Mitglied des Aufsichtsrats zu werden. Vielmehr genießen die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats das Vertrauen des Bieters. Der Bieter geht nicht davon aus, dass er unmittelbar nach Vollzug des Angebots in der Lage sein wird, die Besetzung des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG zu kontrollieren. Gleichwohl beabsichtigt der Bieter weiterhin, eine entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat der Albis Leasing AG zu erhalten, die seiner Beteiligung an der Albis Leasing AG angemessen Rechnung trägt. Der Bieter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG mit anderen relevanten Stakeholdern nach Vollzug des Angebots zu erörtern. Konkrete Pläne für eine Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat der Bieter Angabe gemäß indes nicht.

(e) Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage hat der Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht die Absicht, Strukturmaßnahmen nach der Abwicklung des Angebots zu ergreifen.

Der Bieter erwartet nach eigenen Angaben nicht, dass durch den Vollzug des Angebots der Streubesitz der Albis Leasing-Aktien stark verringert wird oder dass er

nach Vollzug des Angebots eine (einfache oder qualifizierte, d.h. 75 % oder mehr) Mehrheit der Stimmrechte an der Albis Leasing AG halten wird.

Unabhängig davon beabsichtigt der Bieter die Vornahme etwaiger Strukturmaßnahmen nicht. Der Bieter hat insbesondere keine Absichten, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abzuschließen oder einen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz (AktG) oder §§ 39a ff. WpÜG durchzuführen. Der Bieter beabsichtigt darüber hinaus auch nicht, einen Widerruf der Zulassung der Albis Leasing-Aktien zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) in Übereinstimmung mit den Regelungen des WpÜG und dem Börsengesetz (**Delisting**) oder einen Segmentwechsel zu veranlassen oder zu beantragen.

(f) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Bieters

Ausweislich von Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage ergeben sich aus dem Angebot keine Änderungen der Tätigkeit des Bieters. Dieser beabsichtigt nach eigener Angabe, die Anteile an der Albis Leasing AG lediglich – wie bisher – zu halten und ansonsten primär sein eigenes Vermögen zu verwalten.

7.3. Bewertung der Ziele und Absichten des Bieters und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele und Absichten des Bieters sorgfältig und eingehend studiert und geprüft. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die vom Bieter dargelegten Ziele und Absichten ausschließlich auf Basis, der in der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellten Informationen bewertet werden können. Weiterhin weist der Vorstand darauf hin, dass sich die Absichten des Bieters jederzeit (z. B. im Zusammenhang mit einer Veränderung der allgemeinen Marktbedingungen) ändern können und es keine rechtliche Pflicht des Bieters zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Ziele und Absichten gibt. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Ziele und Absichten nicht umgesetzt werden.

(a) Wirtschaftliche und strategische Ziele

Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Kenntnis genommen, dass der Bieter durch die Erhöhung seiner Anteile beabsichtigt, seine Beteiligung an der Albis Leasing AG auf jedenfalls über 30 % zu erhöhen sowie langfristig an der Albis Leasing AG beteiligt zu bleiben und dadurch Kontinuität und Stabilität für die Albis Leasing AG zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat haben ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der Bieter an einer langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens finanziell partizipieren möchte und er die öffentlich bekannte Geschäftsplanung und die vom Vorstand eingeschlagene Strategie unterstützt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die wirtschaftlichen und strategischen Gründe, die den Bieter zur Abgabe des Angebots bewegt haben und weiterhin, dass der Bieter ein verlässlicher, langfristig orientierter und partnerschaftlich denkender Aktionär ist, der die Albis Leasing AG beim Erreichen ihrer strategischen Ziele unterstützt.

(b) Absichten des Bieters

(i) Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen im Sinne der Kontinuität und Stabilität für die Gesellschaft, dass der Bieter Angabe gemäß nicht beabsichtigt, aktiv in die laufende Geschäftstätigkeit der Albis Leasing AG einzugreifen. Zudem erwartet der Bieter auch keine Aktionärsstellung, die ihm einen solchen

Eingriff ermöglichen würde. Unabhängig hiervon beabsichtigt er weiterhin, die aktuelle Ausrichtung der Albis Leasing AG, wie sie unter anderem in der Unternehmenspräsentation der Albis Leasing Gruppe vom September 2024 dargelegt wird, zu unterstützen.

(ii) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen außerdem im Sinne der Kontinuität und Stabilität für die Gesellschaft, dass der Bieter gemäß der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz der Albis Leasing AG oder einer anderen Gruppengesellschaft der Albis Leasing Gruppe an einen anderen Ort zu verlegen oder Standorte der Albis Leasing AG zu schließen. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich Hamburg als Standort für die Albis Leasing AG und ihre Tochtergesellschaften bewährt.

(iii) Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat die Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen. Daher begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die seitens des Bieters gemäß Angebotsunterlage getätigten Aussagen, dass der Vollzug des Angebots keine vom Bieter ausgehenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und etwaige Arbeitnehmervertretungen der Albis Leasing Gruppe haben wird. Denn Angabe gemäß beabsichtigt der Bieter nicht, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer wesentlichen Veränderung der vertraglichen oder tatsächlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Albis Leasing Gruppe oder ihrer Vertretungen führen würden.

(iv) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass der Bieter beabsichtigt, mit dem derzeitigen Vorstand auch nach Vollzug des Angebots weiterhin konstruktiv zusammenarbeiten zu wollen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es auch positiv, dass der Vorstand aktuell das uneingeschränkte Vertrauen des Bieters genießt und der Vorstand das Tagesgeschäft des Unternehmens auch nach der Abwicklung des Angebots unabhängig und in eigener Verantwortung leiten soll. Zu begrüßen ist auch, dass der Bieter im Hinblick auf das Ziel, Kontinuität und Stabilität in die Gesellschaft zu bringen, nicht beabsichtigt, auf personelle Veränderungen im Vorstand oder die möglicherweise anstehende Nachbesetzung des Vorstands hin- bzw. auf diese einzuwirken. Der aktuelle Vorstand ist insbesondere auch aus Sicht des Aufsichtsrats ausgewiesener Experte im Bereich Finanzierungslösungen für Geschäfts- und Gewerbekunden und hat die erfolgreiche Unternehmensentwicklung der jüngeren Vergangenheit entscheidend geprägt.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten positiv, dass gemäß der Angebotsunterlage die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats das Vertrauen des Bieters genießen und der Bieter weiterhin beabsichtigt, eine entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat der Albis Leasing AG zu erhalten, die seiner Beteiligung an der Albis Leasing AG angemessen Rechnung trägt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Kenntnis genommen, dass der Bieter beabsichtigt, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG mit anderen relevanten Stakeholdern nach Vollzug des Angebots zu erörtern; begrüßen jedoch, dass der Bieter derzeit keine konkreten Pläne für eine Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat. Zudem geht der

Bieter selbst nicht davon aus, dass er unmittelbar nach Vollzug des Angebots in der Lage sein wird, die Besetzung des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG zu kontrollieren.

(v) Strukturmaßnahmen

Der Bieter merkt in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage an, dass er nicht erwartet, dass durch den Vollzug des Angebots der Streubesitz der Albis Leasing-Aktien stark verringert wird oder dass er nach Vollzug des Angebots eine (einfache oder qualifizierte, d.h. 75 % oder mehr) Mehrheit der Stimmrechte an der Albis Leasing AG halten wird. Vorstand und Aufsichtsrat haben zur Kenntnis genommen und begrüßen, dass der Bieter unabhängig davon nicht beabsichtigt, etwaige Strukturmaßnahmen wie z. B. einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, einen Squeeze-out gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz (AktG) oder §§ 39a ff. WpÜG durchzuführen oder einen Widerruf der Zulassung der Albis Leasing-Aktien zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) in Übereinstimmung mit den Regelungen des WpÜG und dem Börsengesetz (Delisting) oder einen Segmentwechsel zu veranlassen oder zu beantragen.

(vi) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Bieters

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass sich – gemäß der Angebotsunterlage außer den unter Ziffer 15 dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters – aus dem Angebot keine Änderungen der Tätigkeit des Bieters ergeben. Dieser beabsichtigt, die Anteile an der Albis Leasing AG lediglich – wie bisher – zu halten und ansonsten primär sein eigenes Vermögen zu verwalten.

7.4. Voraussichtliche finanzielle Folgen eines erfolgreichen Angebots

(a) Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage grundsätzlich keine negativen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft ab, mit Ausnahme des folgenden möglichen Effekts:

Die Albis Leasing AG verfügt zum 31. Dezember 2023 über körperschaftsteuerliche sowie gewerbesteuerliche Verlustvträge in Höhe von rund EUR 12,4 Mio. bzw. EUR 16,5 Mio. Durch die mittelbare oder unmittelbare Übernahme der Mehrheit (mehr als 50 %) der Aktien oder der Stimmrechte durch einen Erwerber innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren können diese Verlustvträge vorbehaltlich stiller Reserven gemäß § 8c KStG (Körperschaftsteuergesetz) bzw. § 10a GewStG (Gewerbesteuergesetz) untergehen und stünden somit zukünftig nicht mehr steuermindernd zur Verfügung. Die Frage, ob der Untergang von Verlustvträgen gemäß § 8c KStG gegen die Verfassung verstößt, ist seit 2017 Gegenstand eines vom Finanzgericht Hamburg initiierten konkreten Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.

Im Konzernabschluss der Albis Leasing AG zum 31. Dezember 2023 sind auf den in den kommenden fünf Jahren nutzbaren Teil dieser Verlustvträge latente Steuern in Höhe von rund EUR 3,0 Mio. aktiviert. Im Falle des Untergangs der Verlustvträge wären korrespondierende aktive latente Steuern ergebniswirksam auszubuchen.

(b) Finanzielle Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass insbesondere die mit Banken

bestehenden Refinanzierungsverträge der zur Albis Leasing Gruppe gehörenden Leasingunternehmen übliche Kontrollwechsel-Klauseln (Change of Control) enthalten.

Im Einzelnen:

Die Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe haben im Februar 2018 eine Asset-Backed Securities Transaktion (**ABS Transaktion**) mit einem für solche Transaktionen typischen Special Purpose Vehicle (**SPV**) als Ankaufgesellschaft in Luxemburg, der Hanse Finance S.A., Compartment Kogge (Kogge) und der Oldenburgischen Landesbank (OLB) als Darlehensgeber des SPVs über ein Gesamtvolumen von EUR 25 Mio. aufgesetzt. Die ABS Transaktion ist aktuell in Höhe von ca. EUR 12 Mio. ausgenutzt. Im Falle eines Kontrollwechsels ist sowohl die Ankaufgesellschaft Kogge als auch die OLB zur vorzeitigen Beendigung der ABS Transaktion berechtigt (Kündigungsrecht). In der Folge können die Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe zu Refinanzierungszwecken keine neuen Leasingforderungen an die Ankaufgesellschaft verkaufen. Ein Kontrollwechsel bedeutet in diesem Fall eine Änderung der Eigentums- oder Kontrollstruktur der Albis Leasing AG bzw. der Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe, die zu einem Eigentümerwechsel in Bezug auf mehr als 50 % der Stimmrechte führt (mit Ausnahme von Stimmrechten, die zugunsten der Mitarbeiter gewährt werden).

Die Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe haben im April 2024 zwei bestehende ABS Transaktionen mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) als Arrangeur und Liquiditätsbank und der Weinberg Capital DAC, Ireland, als Darlehensgeber der SPVs – wieder über für ABS Transaktionen typische SPVs als Ankaufgesellschaften in Luxemburg, der Hanse Finance S.A., Compartment Northwest und Northwest 2 (Northwest), sowie der Hanse Finance S.A., Compartment Kontor und Kontor 2 (Kontor) – über ein Gesamtvolumen von EUR 100 Mio. neu strukturiert. Die ABS Transaktionen sind aktuell in Höhe von insgesamt ca. EUR 77 Mio. ausgenutzt. Im Falle eines Kontrollwechsels sind sowohl die Ankaufgesellschaften (Kontor bzw. Northwest) als auch Weinberg Capital DAC zur vorzeitigen Beendigung der ABS Transaktionen berechtigt (Kündigungsgrund). In der Folge können die Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe zu Refinanzierungszwecken keine neuen Leasingforderungen an die Ankaufgesellschaften verkaufen. Ein Kontrollwechsel bedeutet in diesem Fall einen Wechsel der Eigentums- oder Kontrollstruktur der Albis Leasing AG bzw. der Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe, der zu einem Eigentümerwechsel in Bezug auf mehr als 25 % der Stimmrechte führt (mit Ausnahme von Stimmrechten, die zugunsten der Mitarbeiter gewährt werden).

Die Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe haben im Juni 2023 eine ABS Transaktion mit einem für solche Transaktionen typischen SPV als Ankaufgesellschaft in Luxemburg, der Hanse Finance S.A., Compartment Fleute (Fleute) und der ING-DiBa AG (ING) als Arrangeur und Darlehensgeberin des SPVs über ein Gesamtvolumen von EUR 60 Mio. aufgenommen. Die ABS Transaktion ist aktuell in Höhe von EUR 60 Mio. ausgenutzt. Im Falle eines Kontrollwechsels sind sowohl die Ankaufgesellschaft (Fleute) als auch die ING zur vorzeitigen Beendigung der ABS Transaktion berechtigt (Kündigungsgrund). In der Folge können die Leasingunternehmen der Albis Leasing Gruppe zu Refinanzierungszwecken keine neuen Leasingforderungen an die an der ABS Transaktion beteiligten Forderungskäufer verkaufen. Ein Kontrollwechsel bedeutet eine Änderung der Eigentums- oder Kontrollstruktur der Albis Leasing AG bzw. der Leasingunternehmen der Albis Leasing AG, die zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf mehr als 50 % der Stimmrechte führt, mit Ausnahme solcher Eigentumswechsel

innerhalb der Albis Leasing Gruppe.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Vollzug des Angebots Rechte der Vertragspartner der Albis Leasing Gruppe im Rahmen von – auch wichtigen – Vertragsbeziehungen der Albis Leasing Gruppe ausgelöst werden.

Der Vollzug des Angebots könnte gegebenenfalls dazu führen, dass die jeweiligen Ankaufgesellschaften und die jeweils finanzierenden Banken unter den vorstehend beschriebenen Bedingungen zur vorzeitigen Beendigung der jeweiligen ABS Transaktion berechtigt sind (Kündigungsgrund). Eine vorzeitige Beendigung einer ABS Transaktion kann zu einem erheblichen, unter Umständen auch kurzfristigen Refinanzierungsbedarf für die neu abgeschlossenen Leasingverträge der Albis Leasing Gruppe führen. Eine weiterhin stabile und sichere Finanzierung der Albis Leasing Gruppe ist auch nach Vollzug des Angebots für den Vorstand und den Aufsichtsrat von größter Bedeutung. Vorstand und Aufsichtsrat werden bei Bedarf alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und sachgerecht sind, um eine stabile und sichere Finanzierung der Albis Leasing Gruppe auch nach Vollzug des Angebots zu gewährleisten. Insgesamt erwarten Vorstand und Aufsichtsrat durch den Vollzug des Angebots jedoch keine negativen Auswirkungen auf bestehende Geschäftsbeziehungen zu den Refinanzierungsbanken der Albis Leasing Gruppe. Dies gilt umso mehr, als auch der Bieter selbst nicht erwartet, nach Vollzug des Angebots mehr als 50 % der Stimmrechte zu halten (siehe Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage). Bestätigt sich die Erwartung des Bieters, spricht aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats einiges dafür, dass nach Vollzug des Angebots eine Änderung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf mehr als 25 % bzw. 50 % der Stimmrechte nicht eingetreten sein wird. Damit läge ein Kontrollwechsel nach Maßgabe der in den unter Ziffer 7.4. (b) genannten ABS Transaktionen enthaltenen Kontrollwechsel-Klauseln nicht vor und die Refinanzierung der Albis Leasing Gruppe wäre nicht betroffen.

(c) Dividendenpolitik

Die Albis Leasing AG strebt eine kontinuierliche Dividendenzahlung an. Dabei wurde als strategisches Ziel ein Ambitionsniveau von einer Basisdividende von EUR 0,05 je Aktie gesetzt. Durch eine Bonusdividende sollen die Aktionäre darüber hinaus an einer guten Ergebnislage und positiven Geschäftsentwicklung der Albis Leasing AG teilhaben. Für das Geschäftsjahr 2023 wurde eine Dividende von insgesamt EUR 0,08 je Aktie ausgezahlt. Langfristig wird eine Dividendenzahlung von EUR 0,08 bis EUR 0,10 je Aktie angestrebt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass der Bieter nach seinen Angaben unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage die angestrebte Dividendenpolitik der Albis Leasing AG als realistisch einschätzt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem darauf hin, dass der Bieter in Bezug auf seine Maßnahmen zur Finanzierung des Angebots die Prognose zur Dividendenausschüttung nicht berücksichtigt hat.

7.5. Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Albis Leasing Gruppe

Wie in Ziffer 7.3(b)(iii) dieser Stellungnahme dargelegt, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat im Sinne der Kontinuität und Stabilität für die Gesellschaft die Aussage des Bieters, dass der Bieter nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer wesentlichen Veränderung der vertraglichen oder tatsächlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Albis Leasing Gruppe oder ihrer Vertretungen führen würden.

Wie bereits unter Ziffer 7.3(b)(ii) dargestellt, bewerten Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass der Bieter gemäß der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, den Sitzungssitz oder den Verwaltungssitz der Albis Leasing AG oder einer anderen Gruppengesellschaft der Albis Leasing Gruppe an einen anderen Ort zu verlegen oder Standorte der Albis Leasing AG zu schließen. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats hat sich Hamburg als Standort bewährt. Der Fortbestand des Standorts in Hamburg ist insoweit für die Kontinuität und Stabilität der Albis Leasing Gruppe von großer Bedeutung.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Absichten des Bieters jederzeit ändern können und es keine rechtliche Pflicht des Bieters zur Umsetzung der in der Angebotsunterlage erklärten Ziele und Absichten gibt. Deshalb ist auch in dieser Hinsicht nicht auszuschließen, dass die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Ziele und Absichten nicht umgesetzt werden.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALBIS LEASING-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Albis Leasing-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Albis Leasing-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Albis Leasing-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung abgeben und abgeben können, ob Albis Leasing-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Albis Leasing-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

8.1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

Albis Leasing-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Albis Leasing-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Albis Leasing-Aktie sowie von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Dies gilt auch für die Dividende 2024, falls das Angebot vor der ordentlichen Hauptversammlung 2025 vollzogen wird.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn die Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert), unter der das Angebot steht, eingetreten sind oder der Bieter, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Angebotsbedingungen eintreten, stellt sich gegebenenfalls erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus. Hinsichtlich der Rücktrittsrechte wird auf die Ausführungen in Ziffer 17 der Angebotsunterlage und auf Ziffer 4.5 dieser Stellungnahme verwiesen.
- Ein Börsenhandel mit Eingereichten Albis Leasing-Aktien ist nicht vorgesehen (siehe Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage). Albis Leasing-Aktionäre, die das

Angebot angenommen haben, können ihre Eingereichten Albis Leasing-Aktien daher nicht mehr an der Börse handeln, sobald die Albis Leasing-Aktien in die ISIN DE000A40KXW6 umgebucht worden sind.

- Erwerben der Bieter, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Albis Leasing-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist der Bieter gemäß § 31 Abs. 5 WpÜG verpflichtet, den Albis Leasing-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen kann der Bieter auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist über die Börse Albis Leasing-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Albis Leasing-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

Zwar beabsichtigt der Bieter die Vornahme etwaiger Strukturmaßnahmen nicht (siehe Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). Würden dennoch Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebots umgesetzt werden, könnten Albis Leasing-Aktionäre, die das Angebot annehmen, an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teilnehmen, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Solche Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen können wertmäßig höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen.

8.2. Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des Angebots

Albis Leasing-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Albis Leasing-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen des Bieters unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Der gegenwärtige Börsenkurs der Albis Leasing-Aktien reflektiert unter anderem den Umstand, dass der Bieter seine Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. September 2024 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Albis Leasing-Aktie nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder unter dieses fallen wird.
- Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen Albis Leasing-Aktien. Dies kann auch zu einer entsprechenden Verringerung des Angebots von und der Nachfrage nach Albis Leasing-Aktien und somit der Liquidität der Albis Leasing-Aktie führen. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Albis Leasing-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Albis Leasing-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft bei der Albis Leasing-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt. Gemäß der Angebotsunterlage Ziffer 9.5 erwartet der Bieter jedoch nicht, dass durch den Vollzug des Angebotes der Streubesitz der Albis Leasing-Aktie stark verringert wird.

- Das öffentliche Angebot des Bieters stellt ein freiwilliges Übernahmeangebot dar. Sollte der Bieter infolge des Angebots die Kontrolle über die Albis Leasing AG nach § 29 Abs. 2 WpÜG erlangen, ist der Bieter nach § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots für Albis Leasing-Aktien nicht verpflichtet (siehe Ziffer 19 der Angebotsunterlage). Ein Pflichtangebot, das den verbleibenden Aktionären eine weitere Möglichkeit bieten würde, ihre Aktien zu verkaufen, entfällt entsprechend. Dies hat zur Folge, dass Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, unter Umständen keine weitere Gelegenheit erhalten, ihre Aktien zu den angebotenen Konditionen zu verkaufen.
- Der Bieter könnte nach Vollzug des Angebots über die einfache Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach der Annahmequote und Hauptversammlungspräsenz auch über die erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit (d.h. 75 % oder mehr) verfügen, um bestimmte Strukturmaßnahmen oder sonstige gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu fassen. Als solche möglichen Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Genehmigung oder Ablehnung von Dividendenausschüttung, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, der Ausschluss von Bezugsrechten der übrigen Albis Leasing-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen; Squeeze-out, Umstrukturierungen, Formwechsel, Verschmelzung und Auflösungen (einschließlich einer sog. übertragenden Auflösung) der Gesellschaft sowie Maßnahmen, die zur Einstellung der Börsennotierung der Gesellschaft (Delisting) führen, in Betracht. Derartige Maßnahmen können auch zusätzliche, von der Albis Leasing AG zu tragende Kosten verursachen. Der Bieter erwartet jedoch nach eigenen Angaben nicht, dass er nach Vollzug des Angebots eine (einfache oder qualifizierte) Mehrheit der Stimmrechte an der Albis Leasing AG halten wird. Unabhängig davon beabsichtigt der Bieter auch nicht die Vornahme etwaiger Strukturmaßnahmen (siehe Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage).
- Abhängig von der Hauptversammlungspräsenz nach einem erfolgreichen Vollzug des Angebots könnte der Bieter selbst dann die Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen erreichen, wenn er weniger als 75 % aller Albis Leasing-Aktien erwerben würde. In der Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2023 der Albis Leasing AG waren 75,85 % des eingetragenen Grundkapitals der Albis Leasing AG vertreten. Daher könnten, eine vergleichbare Hauptversammlungspräsenz unterstellend, 12.057.550 Albis Leasing-Aktien (d.h. knapp 57 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte) ausreichen, um dem Bieter eine Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Albis Leasing AG zu verschaffen, was ausreichen würde, um Beschlüsse über die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen zu fassen. Dies gilt nicht, solange Christoph F. Zitzmann (siehe Angaben zur Aktionärsstruktur unter Ziffer 2.4 dieser Stellungnahme) oder ein anderer Aktionär nach Vollzug des Angebots über eine entsprechende Sperrminorität verfügen und an der Hauptversammlung teilnehmen.
- Sollte der Bieter nach Vollzug des Angebots die dafür erforderliche Beteiligung halten, könnte dieser nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der Albis Leasing AG bewirken (siehe Ziffer

7.3(b)(v) dieser Stellungnahme). Infolge eines solchen Vertragsschlusses hätten die verbleibenden Albis Leasing-Aktionäre eingeschränkte Rechte, einschließlich eingeschränkter Möglichkeiten an den Gewinnen der Albis Leasing AG teilzuhaben. Jedoch erwartet der Bieter nicht, dass er nach Vollzug des Angebots mehr als 50 % der Stimmrechte oder sogar eine Beteiligung halten wird, die ihn in die Lage versetzen wird, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags herbeizuführen. Der Bieter beabsichtigt auch nicht, eine solche Beteiligung im Rahmen des Angebots zu erlangen oder im Falle ihrer Erlangung einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu schließen (siehe Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage).

- Nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte der Bieter im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Gesellschaft dazu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Albis Leasing-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) und der Börse München zu beantragen. In diesem Fall würden die Albis Leasing-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren. Jedoch beabsichtigt der Bieter gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage nicht, einen solchen Widerruf der Zulassung der Albis Leasing-Aktien im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) in Übereinstimmung mit den Regelungen des WpÜG und dem Börsengesetz (Delisting) oder einen Segmentwechsel zu veranlassen oder zu beantragen. Falls der Bieter dennoch auf einen Widerruf der Börsennotierung gemäß § 39 BörsG hinwirken sollte, müsste der Bieter den Albis Leasing-Aktionären ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- Falls der Bieter nach dem Vollzug des Angebots eine Beteiligung von mindestens 95 % an der Gesellschaft erreicht, was der Bieter allerdings nicht erwartet und auch nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage), können Aktionäre, die das Angebot nicht während der Annahmefrist oder Weiteren Annahmefrist angenommen haben, ein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG ausüben und das Angebot mit ihren Albis Leasing-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche Albis Leasing-Aktien. Der Bieter wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

9. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

9.1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands

Herr Sascha Lerchl hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme 25.000 Stück Albis Leasing-Aktien, dies entspricht einem Anteil von 0,12 % der Stimmrechte.

9.2. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Herr Christoph F. Buchbender hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme 35.000 Albis Leasing-Aktien, dies entspricht einem Anteil von 0,17 %

der Stimmrechte.

9.3. Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Albis Leasing AG in Aussicht gestellt wurden; mögliche Interessenkonflikte

Weder dem Vorstand noch einem Mitglied des Aufsichtsrats der Albis Leasing AG wurden von dem Bieter oder einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt, noch sind solche dem Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen sind etwaige Zahlungen des Angebotspreises an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder der Albis Leasing AG, falls diese Albis Leasing-Aktien in das Angebot einreichen sollten. Interessenkonflikte zwischen dem Bieter oder einer mit dem Bieter gemeinsam handelnden Person und der Albis Leasing AG bestehen nicht.

10. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

10.1. Absichten des Vorstands

Sascha Lerchl hat zum 1. September 2024 seine zweite Amtsperiode als Vorstand der Albis Leasing AG angetreten und sieht sein persönliches Engagement in der Gesellschaft langfristig. Diese langfristige Perspektive von Sascha Lerchl steht im Einklang mit der Haltung des Bieters, der derzeit keine personellen Veränderungen im Vorstand der Albis Leasing AG avisiert. Ziel des Bieters ist es, Kontinuität und Stabilität in der Gesellschaft zu gewährleisten. Entsprechend genießt der Vorstand das uneingeschränkte Vertrauen des Bieters; er soll das Tagesgeschäft des Unternehmens auch nach der Abwicklung des Angebots unabhängig und in eigener Verantwortung leiten (siehe Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage). Der Bieter beabsichtigt dabei auch weiterhin konstruktiv mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten, ohne in die operative Geschäftstätigkeit aktiv einzugreifen oder die Kontrolle über die Albis Leasing AG zu übernehmen. Entsprechend plant der Bieter weder die Einleitung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags noch den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung, die ihm solche Eingriffe ermöglichen würde (siehe Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage).

Im Sinne der Stabilität und Kontinuität hat der Bieter zudem deutlich gemacht, dass eine Verlegung des Firmensitzes der Albis Leasing AG nicht geplant ist (siehe Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage). Ebenso sollen die Rechte und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter unberührt bleiben, es sind keine Maßnahmen zur Veränderung dieser Bedingungen oder zum Abbau von Arbeitsplätzen durch den Bieter geplant (siehe Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage). Vor diesem Hintergrund und als Zeichen des langfristigen Engagements, verfolgt Sascha Lerchl nicht die Absicht, das Angebot für die von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen.

10.2. Absichten des Aufsichtsrats

Christoph F. Buchbender wurde am 25. Juni 2020 von der Hauptversammlung für fünf Jahre in den Aufsichtsrat der Albis Leasing AG gewählt. Er plant, auf der kommenden Hauptversammlung im Jahr 2025 zur Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied anzutreten.

Die langfristige Perspektive von Christoph F. Buchbender im Aufsichtsrat steht im Einklang mit den Zielen des Bieters. Als langjähriger Ankerinvestor der Albis Leasing

AG beabsichtigt der Bieter weiterhin, eine entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat der Albis Leasing AG zu erhalten, die seiner Beteiligung an der Albis Leasing AG angemessen Rechnung trägt. Der Bieter hat klargestellt, dass er nicht davon ausgeht, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Vollzug des Angebots kontrollieren zu können und auch keine konkreten Pläne für personelle Veränderungen im Aufsichtsrat der Albis Leasing AG hat. Vielmehr genießt der Aufsichtsrat, ebenso wieder Vorstand, das Vertrauen des Bieters, der beabsichtigt, weiterhin konstruktiv mit ihm zusammenzuarbeiten (siehe Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage). Darüber hinaus strebt der Bieter keine Mehrheit der Stimmrechte an, die es ihm anderweitig ermöglichen würde, Einfluss auf die Entscheidungen des Aufsichtsrats zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund hat Christoph F. Buchbender keine Absicht, das Angebot mit allen von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen, sondern diese als Zeichen seiner langfristigen Verbundenheit mit der Albis Leasing AG auch weiterhin zu halten.

11. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angebotsunterlage des Bieters zu dem Angebot und die darin geäußerten Ziele und Absichten des Bieters eingehend geprüft und mit Blick auf ihre Auswirkungen auf die Albis Leasing AG, ihre Arbeitnehmer und die weiteren Stakeholder – hierbei insbesondere die Aktionäre – der Gesellschaft bewertet. Sie sind unabhängig voneinander nach intensiver Beratung der Ansicht, dass das Angebot insgesamt im Interesse der Gesellschaft ist. Wie in dieser Stellungnahme ausgeführt, sind sie jeweils auch der Ansicht, dass die Gegenleistung aus finanzieller Sicht innerhalb einer sich aus den von Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Stellungnahme genannten Überlegungen ergebenden Bewertungsspanne und damit als derzeit angemessen angesehen werden kann. Zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung wurde insbesondere die Fairness Opinion von Baker Tilly herangezogen.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen nach sorgfältiger Abwägung der in dieser Stellungnahme genannten Aspekte das Angebot und empfehlen insbesondere den Aktionären, die ihr Investment in Albis Leasing-Aktien zeitnah realisieren möchten, dieses anzunehmen und ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen.

Unabhängig davon sind alle Albis Leasing-Aktionäre selbst verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Albis Leasing-Aktien selbst zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat treffen vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen Albis Leasing-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde vom Vorstand am 3. November 2024 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt der Stellungnahme ebenfalls am 3. November 2024 einstimmig beschlossen.

Hamburg, den 4. November 2024

Albis Leasing AG

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage Opinion Letter (Baker Tilly)

BT Advisory & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg

BT Advisory & Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
T: +49 69 366 002 0

www.bakertilly.de

Nils Klamar
Durchwahl: -183
[nils.klamar@bakertilly.de](mailto:nil.klamar@bakertilly.de)

ALBIS Leasing AG
Hr. Sascha Lerchl
Ifflandstraße 4

22087 Hamburg

03. November 2024

Fairness Opinion nach IDW S 8 – Opinion Letter

Sehr geehrter Herr Lerchl,

wir haben in Ihrem Auftrag als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger beurteilt, ob das in der Ad-hoc Mitteilung vom 21. Oktober 2024 ausgesprochene, freiwillige Übernahmeangebot von Herrn Rolf Hauschildt zu einem Preis von EUR 2,80 je Aktie für den Erwerb der von den außenstehenden Aktionären gehaltenen Aktien an der ALBIS Leasing AG („ALBIS“) finanziell angemessen i.S.d. IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) ist.

Unsere Beurteilung dient lediglich der Unterstützung des Vorstandes, seiner Verpflichtung nach § 27 WpÜG zur Abgabe einer Stellungnahme nachzukommen und richtet sich ausschließlich an den Vorstand der ALBIS. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Transaktionspreises durch die Organe der Gesellschaft. Ein separater Auskunftsvertrag gegenüber Dritten ist auch für den Fall einer Veröffentlichung dieser Beurteilung ausgeschlossen. Ein dahingehender Rechtsbindungswille besteht nicht. Die Veröffentlichung der Beurteilung ist ausschließlich zur Kenntnisnahme, ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises im Verhältnis zum Wert der Gesellschaft und stellt auch keine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots dar. Sollte ausnahmsweise dennoch eine Haftung gegenüber dritten Personen begründet werden und nicht abdingbar sein, so gilt die mit ALBIS vereinbarte Haftungsbeschränkung auch gegenüber den dritten Personen. § 334 BGB findet analoge Anwendung.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i. S. d. IDW S 8 ist.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von ALBIS oder Dritten vorgelegten Informationen, auch nicht eine gutachterliche Stellungnahme nach IDW S 1. Von unserer Seite wurde keine eigenständige finanzwirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Due Diligence durchgeführt. Ebenso geben wir keine Beurteilung ab, ob die Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist oder ob die Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Unserem Auftragsverhältnis mit ALBIS liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde, welche diesem Schreiben beigefügt sind.

1. Angemessenheit des Kaufpreises i. S. dieser Fairness Opinion

Der Begriff der Angemessenheit ist gesetzlich nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit aus Veräußerersicht dann vor, wenn der (potenzielle) Transaktionspreis innerhalb oder oberhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt.

2. Beurteilungsstichtag

Ein Transaktionspreis ist zu einem bestimmten Stichtag zu beurteilen. Dieser Stichtag sollte möglichst nahe am Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung der Transaktion liegen. Beurteilungsstichtag ist vorliegend der 03. November 2024. Ereignisse oder Informationen, die nach dem Beurteilungsstichtag eintreten, sind in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Mit Abschluss der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit am 3. November 2024, haben wir den Vorstand der ALBIS darüber informiert, dass jegliche Änderungen von Annahmen in unserer Bewertung zu einer Änderung der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit führen kann.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten in der Zeit vom 9. Oktober 2024 bis zum 03. November 2024 in unseren Büros in Frankfurt und Düsseldorf durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit dem Vorstand, Herrn Sascha Lerchl sowie mit von ihm benannten Auskunftspersonen der ALBIS geführt. Schwerpunkt der Gespräche waren die Einschätzung über den bisherigen Geschäftsverlauf der ALBIS sowie

über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung einschließlich der zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen ausschließlich in der Verantwortung der ALBIS liegt. Wir übernehmen daher keine Verantwortung für das Eintreten der Planung bzw. der dieser zugrunde liegenden Prämissen und Annahmen.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Konzernabschlüsse nach IFRS der ALBIS für die Geschäftsjahre 2021-2023,
- Ausgewählte Auswertungen und Informationen aus dem internen Berichtswesen der ALBIS,
- Unternehmens- und Neugeschäftsplanung vom Oktober 2024 nach IFRS,
- Unternehmenspräsentation zur Hauptversammlung der ALBIS vom 4. Juli 2024,
- weitere Unterlagen aus dem internen Berichtswesen.

Der Vorstand von ALBIS hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit öffentlich verfügbare Informationen berücksichtigt sowie auf Daten des Finanzinformationsdienstleisters S&P Capital IQ zurückgegriffen.

4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

4.1. Kapitalwertorientierte Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir ein Discounted Cash Flow-Verfahren angewendet. Bei Anwendung des Discounted Cash Flow-Verfahrens wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows ermittelt. Als relevante Cashflows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten Kapitalflüsse, die den Eigenkapitalgebern zustehen, zugrunde gelegt.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planung der Gesellschaft nach IFRS mit Stand vom Oktober 2024. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert und mit Ihnen diskutiert. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Überschussgröße erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

4.2. Marktpreisorientierte Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren angewendet. Hierbei haben wir zum einen Multiplikatoren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) sowie Multiplikatoren auf Basis vergangener Transaktionen vergleichbarer Unternehmen (sog. Transaktions-Multiplikatoren) erhoben und analysiert.

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße von ALBIS mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Bei Anwendung von auf vergangenen Transaktionen vergleichbarer Unternehmen aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße von ALBIS und eines aus den betrachteten Transaktionen ermittelten impliziten Multiplikators der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich dabei aus dem Verhältnis von implizitem Transaktionspreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

4.3. Analyse ergänzender Informationen

Ergänzend haben wir folgende weitere kapitalmarkt- und transaktionsbezogene Informationen analysiert und in unsere Beurteilung der finanziellen Angemessenheit gemäß IDW S 8 einfließen lassen:

- Börsenkurse: Die Kursentwicklung der Aktien der ALBIS haben wir über verschiedene Zeiträume und Zeitpunkte bis zur Ankündigung des freiwilligen Übernahmeangebots analysiert. Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt.
- Substanzwert: Den der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zu Grunde liegenden Substanzwert der ALBIS Leasing AG gemäß Schema des Bundes deutscher Leasinggesellschaften haben wir analysiert.
- Zielaktienkurs: Als weitere Information haben wir das Kursziel eines Finanzanalysten, das in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien von ALBIS veröffentlicht wurde, gewürdigt.

Unsere entsprechenden Recherchen, Plausibilisierungshandlungen und weiteren Analysen sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit sind in unserem Valuation Memorandum ausführlich dargestellt und erläutert.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 2,80 je Aktie der ALBIS Leasing AG finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Frankfurt, den 03. November 2024

BT Advisory & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klamar', written over a horizontal line.

Nils Klamar

Partner
- CFA -

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Prawetz', written over a horizontal line.

Björn Prawetz

Director

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.